Deutscher Bundestag

16. Wahlperiode 03. 04. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 16/238 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

A. Problem

In seiner geltenden Fassung schreibt das Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) abschließend für Sammelbestellungen von Schulbüchern eine Rabattregelung mit Preisnachlässen vor. Der Rabatt darf jedoch nur gewährt werden, wenn die Sammelbestellungen von Schulbüchern "überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden" (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BuchPrG). Diese Regelung führt vor allem in denjenigen Bundesländern zu Problemen, in denen Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler zu erheblichen Teilen – teilweise zu über 50 Prozent des Preises – an der Finanzierung der Schulbücher beteiligt sind.

B. Lösung

Das BuchPrG soll so geändert werden, dass sich der Sammelrabatt künftig auf sämtliche Modelle der Schulbuchfinanzierung erstreckt und unabhängig von einer privaten Mitfinanzierung erhalten bleibt, wenn die Bücher als Eigentum der öffentlichen Hand oder eines Beliehenen angeschafft werden. Privatschulen werden einbezogen. Außerdem sind Klarstellungen im Gesetz vorgesehen.

Einstimmige Annahme in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/238 – in der nachstehenden Fassung anzu-

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

Das Buchpreisbindungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes vom 2. September 2002, BGBl. I S. 3448) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. die auf Grund einer Beschädigung oder eines sonstigen Fehlers als Mängelexemplare gekennzeichnet sind,".
 - b) Nach Absatz 1 Nr. 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
 - "5. im Rahmen eines auf einen Zeitraum von 30 Tagen begrenzten Räumungsverkaufs anlässlich der endgültigen Schließung einer Buchhandlung, sofern die Bücher aus den gewöhnlichen Beständen des schließenden Unternehmens stammen und den Lieferanten zuvor mit angemessener Frist zur Rücknahme angeboten wurden."
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden" durch die Wörter "die zu Eigentum der öffentlichen Hand, eines Beliehenen oder allgemein bildender Privatschulen, die den Status staatlich genehmigter Ersatzschulen besitzen, angeschafft werden" ersetzt.
- 2. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter "für Bücher zu beenden, die zu einer vor mindestens achtzehn Monaten hergestellten Druckauflage gehören." durch die Wörter "für Buchausgaben aufzuheben, deren erstes Erscheinen länger als achtzehn Monate zurückliegt." ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 2006

Der Ausschuss für Kultur und Medien

Hans-Joachim Otto (Frankfurt) Vorsitzender

Dorothee Bär Berichterstatterin

Berichterstatter

Berichterstatterin Dr. Lukrezia Jochimsen **Christoph Waitz**

Monika Griefahn

Berichterstatterin

Katrin Göring-Eckardt

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dorothee Bär, Monika Griefahn, Christoph Waitz, Dr. Lukrezia Jochimsen und Katrin Göring-Eckhardt

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/238** ist in der 19. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Februar 2006 an den Ausschuss für Kultur und Medien zur federführenden Beratung und den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

In seiner geltenden Fassung schreibt das Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) für Sammelbestellungen von Schulbüchern abschließend eine Rabattregelung mit Preisnachlässen vor. Der Rabatt darf jedoch nur gewährt werden, wenn die Sammelbestellungen von Schulbüchern "überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden" (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BuchPrG). Diese Regelung führt vor allem in denjenigen Bundesländern zu Problemen, in denen Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler zu erheblichen Teilen – teilweise zu über 50 Prozent des Preises – an der Finanzierung der Schulbücher beteiligt sind.

Es wird deshalb vorgeschlagen, das BuchPrG zu ändern. Der Sammelrabatt für Schulbücher soll künftig unabhängig von der privaten Mitfinanzierung erhalten bleiben, sofern die Bücher als Eigentum der öffentlichen Hand oder eines Beliehenen angeschafft werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat am 15. März 2006 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, dem Gesetzentwurf mit Änderungen zuzustimmen.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat am 15. März 2006 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen gemäß Ausschussdrucksache 16(18)33 anzunehmen. Eine neue Fassung des Änderungsantrags gemäß Ausschussdrucksache 16(18)38 konnte dort nicht mehr beraten werden, da er den Ausschuss erst nach bereits erfolgter Abstimmung erreichte.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 15. März 2006 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen gemäß Ausschussdrucksache 16(13)37 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss für Kultur und Medien

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. März 2006 beraten und einstimmig die Annahme in geänderter Fassung gemäß Ausschussdrucksache 16(22)013neu beschlossen.

Die Fraktionen vertraten übereinstimmend die Auffassung, die Neuregelung sei sinnvoll und müsse so schnell wie möglich umgesetzt werden, damit bereits zum neuen Schuljahr entsprechend verfahren werden kann. Die Überlegung sei vernünftig, Schulbuchrabatte unabhängig von der Finanzierungsart zu gewähren. Dies gelte jenseits der jeweiligen Haltung zur Lernmittelfreiheit. In diesem Zusammenhang ist es aus der Sicht des Ausschusses sinnvoll, die Änderung des Gesetzes mit einer Klarstellung in Einzelfragen zu verbinden, die in der Praxis zu Problemen oder Auslegungsschwierigkeiten geführt haben.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/238 in der vom Ausschuss für Kultur und Medien geänderten Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/238 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Kultur und Medien geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (Buchpreisbindungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Die Regelung trägt dazu bei, einen missbräuchlich rabattierten Verkauf einwandfreier Ware als Mängelexemplare zu verhindern. Wie bisher ist ein Buch als mangelhaft im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BuchPrG anzusehen, wenn es eine Beeinträchtigung aufweist, die geeignet ist, Letztabnehmer von einem Kauf zum festgesetzten Endpreis abzuhalten.

Zu Buchstabe b

Beim Erlass des Buchpreisbindungsgesetzes wurde davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Möglichkeiten einer notwendigen Lagerbereinigung im Zuge der Schließung einer Buchhandlung durch Remissionen an die Verlage ausreichend sind. Diese Annahme hat sich jedoch nicht bestätigt. Die vorgeschlagene Regelung eröffnet deshalb in diesen Fällen unter engen Voraussetzungen einen rabattierten Abverkauf der Lagerbestände.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in § 7 Abs. 3 Satz 1 ist erforderlich, um eine Rechtsunsicherheit nach Umstellung der Finanzierungssys-

teme für Schulbücher in einigen Ländern bezüglich des Sammelrabatts für Schulbuchbestellungen nach § 7 Abs. 3 BuchPrG zu beseitigen.

In einigen Ländern (z. B. Freistaat Bayern, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Freistaat Thüringen) beteiligen sich die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler bereits an der Schulbuchfinanzierung bzw. ist eine künftige Beteiligung geplant.

Die Formulierung "überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert" (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BuchPrG) verlangt, dass sich die öffentliche Hand mit mehr als der Hälfte der Gesamtkosten an der Finanzierung der Schulbücher beteiligt.

Um eine Rechtsunsicherheit über dieses Tatbestandsmerkmal zu beseitigen, soll sich der Sammelrabatt künftig auf sämtliche Modelle der Schulbuchfinanzierung erstrecken, in denen die öffentliche Hand oder ein Beliehener Eigentum an den Schulbüchern erwirbt.

Die Erstreckung der Schulbuchnachlassregelung auf allgemein bildende Privatschulen, die nach den Schulgesetzen den Status staatlich genehmigter Ersatzschulen haben, ist aus bildungs- und kulturpolitischen Gründen berechtigt. Die Höhe der von Privatpersonen erbrachten Finanzierungsquote bleibt für die Gewährung des Sammelrabatts unbeachtlich; Abgrenzungsschwierigkeiten werden hierdurch vermieden.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die derzeitige Regelung stellt lediglich auf den Zeitpunkt der Herstellung der Druckauflage ab. Dies hat zur Folge, dass bei unveränderten Nach- oder Neudrucken sowohl eine nicht rabattfähige als auch eine rabattfähige Ausgabe desselben Titels gleichzeitig am Markt sein kann. Mit der Neuregelung wird diese Möglichkeit ausgeschlossen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 15. März 2006

Dorothee BärBerichterstatterin

Dr. Lukrezia Jochimsen Berichterstatterin

Monika Griefahn Berichterstatterin

Katrin Göring-Eckardt
Berichterstatterin

Christoph Waitz
Berichterstatter